

## Plakatierungsverordnung

### Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Bekanntmachung durch Aushang an den Ratstafeln am 18.06.08 – 03.07.08

- in Kraft getreten am 25.06.08

#### Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	in Kraft getreten am
§ 6	neu eingefügt	Datenschutzsatzung	06.08.18	23.08.18

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art.28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Neustadt b. Coburg oder mit ihrer Genehmigung von Anschlagunternehmen aufgestellten Plakatsäulen und -tafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

### **§ 2**

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Lichtmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung:

### **§ 3**

#### Ausnahmen

- (1) Das Verbot des § 1 Abs. 1 gilt nicht für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltag,
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (2) Die Stadt Neustadt b. Coburg kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für ideelle, auch politische

Werbung, Aufrufe oder Meinungsäußerungen, die nicht anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden stattfinden.

#### § 4

##### Beseitigung

Die Stadt Neustadt b. Coburg kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie ohne die erforderliche Genehmigung angebracht wurden oder wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt, ohne hierzu durch Ausnahmegenehmigung gem. § 2 ermächtigt zu sein,
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

#### § 6

##### Datenschutz

Soweit zum Vollzug dieser Satzung erforderlich werden personenbezogene Daten (insbesondere Bankverbindungen) erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.